

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. Juni

1962

Inhalt: Pfarrerdienstgesetz

Pfarrerdienstgesetz

Vom 2. Mai 1962

Inhalt:

	§§		§§
I. Grundbestimmungen	A – C	4. Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche	60
II. Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses:		5. Rechtsschutz	61, 62
1. Allgemeines	1	6. Akteneinsicht	63
2. Anstellungsfähigkeit und Ordination	2 – 7	VI. Dienstaufsicht:	
3. Verlust der Anstellungsfähigkeit	8	1. Allgemeines	64
III. Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer:		2. Lehrbeanstandungen	65
1. Berufung	9 – 11	3. Amtspflichtverletzung	66
2. Zurücknahme der Berufung	12, 13	4. Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung	67
IV. Inhalt des Dienstverhältnisses:		5. Ersatzvornahme	68
1. Grundlegende Dienstpflichten	14 – 17	6. Vorläufige Untersagung der Dienstaussübung	69
2. Beichtgeheimnis	18	VII. Veränderung des Dienstverhältnisses:	
3. Amtsverschwiegenheit	19	1. Pfarrstellenwechsel	70, 71
4. Parochialrechte des Pfarrers	20 – 22	2. Versetzung im Interesse des Dienstes	72 – 78
5. Gemeinschaft der Amtsbrüder	23 – 25	3. Wartestand	79 – 83
6. Nebenbeschäftigungen	26	4. Ruhestand	84 – 91
7. Besondere Pflichten	27, 28	VIII. Beendigung des Dienstverhältnisses:	
8. Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens	29	1. Allgemeines	92
9. Politische Betätigung	30 – 33	2. Entlassung aus dem Dienst	93, 94
10. Verlobung und Eheschließung	34 – 38	3. Ausscheiden aus dem Dienst	95
11. Ehe und Familie	39, 40	IX. Ruhen und Wiederbeilegung der mit der Ordination erworbenen Rechte	96, 97
12. Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe	41 – 44	X. Besondere Bestimmungen:	
13. Würde der Amtsausübung	45, 46	1. Anwendung des Pfarrerdienstrechtes auf besondere kirchliche Dienste	98
14. Vertretung im Amt	47	2. Pfarrer als hauptamtliche Religionslehrer	99 – 101
15. Amtsbezeichnung	48	3. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in weiteren staatlichen Bereichen	102, 103
16. Amtstracht	49	4. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in diakonischen und anderen Werken und Einrichtungen	104, 105
17. Dienstwohnung	50	5. Auslandspfarrer	106
18. Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen	51, 52	6. Pfarrer im Dienst der Äußeren Mission	107
19. Erkrankung	53	XI. Schlußbestimmungen	108
20. Übergabe amtlicher Unterlagen	54		
V. Sicherung des Dienstverhältnisses:			
1. Allgemeines	55		
2. Dienst Einkommen, Versorgung und Unfallfürsorge	56 – 58		
3. Jahresurlaub	59		

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt Grundbestimmungen

A

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich als Gemeinde Jesu Christi. Sie hat von ihrem Herrn den Auftrag, sein Wort rein und lauter zu verkündigen und die Sakramente dem Evangelium gemäß zu verwalten.

(2) Zur öffentlichen Verkündigung seines Wortes und zur Sammlung und Leitung der Gemeinde durch Wort und Sakrament hat Gott das Predigtamt eingesetzt.

(3) Zur öffentlichen Ausübung des Predigtamtes ist Berufung durch die Kirche notwendig.

(4) Die Ausübung des Predigtamtes in der Gemeinde erhält rechtliche Gestalt in der Ordnung des Pfarramtes (§§ 45 ff der Grundordnung).

(5) Hiervon bleibt unberührt die Verantwortung, die andere kirchliche Ämter und alle Glieder der Gemeinde für die Ausrichtung des Wortes tragen.

(6) Jedes Glied der Landeskirche ist kraft des Priestertums aller Gläubigen (§ 9 Abs. 2 der Grundordnung) dazu berufen, seinem Nächsten Christus zu bezeugen.

B

(1) Die Vollmacht des Pfarramtes ist in der göttlichen Stiftung des Predigtamtes und nicht in der örtlichen Gemeinde begründet. Das Pfarramt dient der örtlichen Gemeinde. Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist unwiderruflich.

(2) Der Inhaber des Pfarramtes steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, dessen besondere Art durch das Ordinationsgelübde bestimmt ist (§ 55 der Grundordnung). Er genießt den Schutz der Landeskirche und ist in seinem Lebensunterhalt sicherzustellen.

C

(1) Das Pfarramt ist eine rechtliche Ordnung eigener Art, die seinem Inhaber besondere Freiheiten sichert, aber auch besondere Bindungen auferlegt.

(2) Dem Pfarrer erwachsen aus seinem Amt besondere Verpflichtungen für Lehre, Leben und Wandel.

(3) Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat die Landeskirche den Schaden abzuwenden oder zu heilen. Voraussetzungen und Durchführung solcher Maßnahmen sind in Gesetzen zu regeln.

II. Abschnitt Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 1

In der Evangelischen Landeskirche in Baden kann auf eine Gemeinde- oder landeskirchliche

Pfarrstelle oder auf eine kirchliche oder staatliche Religionslehrerstelle, deren Inhaber einer theologischen Hochschulbildung (§ 2 Absatz 1 Buchstabe d) bedarf, nur berufen werden, wer nach diesem Gesetz die Anstellungsfähigkeit besitzt und ordiniert ist.

2. Anstellungsfähigkeit und Ordination

§ 2

(1) Anstellungsfähig ist, wer

- a) Glied der Landeskirche ist oder im Zeitpunkt der Anstellung wird,
- b) geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen ist, die ihn an der Ausübung des Amtes wesentlich hindern,
- c) sich eines Wandels befleißigt, wie er von einem Diener der Kirche erwartet wird,
- d) eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung besitzt, die die Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung erfüllt, und die erste und zweite theologische Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Frauen mit voller theologischer Ausbildung können gemäß § 61 der Grundordnung in das Amt der Pfarrerin berufen werden.

§ 3

Die Studien- und Prüfungsordnung (§ 2 Absatz 1 Buchstabe d) wird vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Landessynode und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erlassen.

§ 4

(1) In einen der in § 1 genannten Dienste kann nur berufen werden, wem durch die Ordination das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung in der Kirche verliehen ist.

(2) Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer angestrebt wird.

(3) Die Ordination wird nach der agendari-schen Ordnung vollzogen.

(4) Über den Vollzug der Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Ordinator und dem Ordinierten zu unterzeichnen ist. Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

§ 5

(1) Kandidaten der evangelischen Theologie, die nach bestandener zweiter theologischer Prüfung vom Evangelischen Oberkirchenrat als Pfarrkandidaten in den Dienst der Landeskirche aufgenommen werden, leisten einen in der Regel zweijährigen Vorbereitungsdienst (Biennium). Die Entlassung aus dem Biennium durch den Evangelischen Oberkirchenrat ist Voraus-

setzung für die Berufung in einen der in § 1 aufgeführten Dienste.

(2) Das Dienstverhältnis der Pfarrkandidaten regelt die Pfarrkandidatenordnung.

§ 6

(1) Wer in einer anderen Landeskirche die Anstellungsfähigkeit erworben hat, kann in einen der in § 1 genannten Dienste berufen werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind und Vorbildung und Ausbildung sowie die abgelegten Prüfungen den in der Studien- und Prüfungsordnung und in der Pfarrkandidatenordnung aufgestellten Erfordernissen im wesentlichen entsprechen.

(2) Wer in einer anderen Landeskirche ordiniert ist, hat schriftlich den Bekenntnisstand der Landeskirche anzuerkennen.

§ 7

(1) Der Landeskirchenrat kann in Ausnahmefällen langjährig besonders bewährte Diener der öffentlichen Wortverkündigung in Abweichung von den Bestimmungen des § 2 Absatz 1 Buchstabe d und § 5 in einen der in § 1 genannten Dienste berufen.

(2) Die Berufung setzt den Nachweis ausreichender theologischer Kenntnisse voraus, der in einer Prüfung vor dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erbringen ist.

3. Verlust der Anstellungsfähigkeit

§ 8

(1) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrkandidat oder Pfarrer begründet wurde, oder hat ein Pfarrer mehr als zehn Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt, so kann die weitere Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums vor dem Evangelischen Oberkirchenrat abhängig gemacht werden, in welchem die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst geprüft wird.

(2) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren, wenn

- a) der Pfarrkandidat nach den Voraussetzungen der Pfarrkandidatenordnung aus dem Dienstverhältnis entfernt wird;
- b) der Pfarrer gemäß § 95 aus dem Dienst der Landeskirche ausscheidet;
- c) der Pfarrer durch ein förmliches Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt wird.

III. Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

1. Berufung

§ 9

(1) Das Dienstverhältnis als Pfarrer wird durch die erstmalige Berufung auf eine Plan-

stelle der in § 1 genannten Dienste als ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.

(2) Die Berufung wird in der Regel vollzogen durch die Einführung des Pfarrers nach der agendarischen Ordnung der Landeskirche. Hierbei wird dem Berufenen die Berufungsurkunde ausgehändigt.

(3) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen bleiben unberührt.

§ 10

(1) Das Dienstverhältnis beginnt mit dem in der Berufungsurkunde bestimmten Zeitpunkt, bei der Berufung auf eine Patronatspfarrstelle mit dem in der Bestätigung der Kirchenleitung festgesetzten Zeitpunkt.

(2) Mit dem Beginn des Dienstverhältnisses tritt der Pfarrer sein Amt an. Er erhält von diesem Zeitpunkt das Dienststeinkommen.

§ 11

Die Berufungsurkunde muß außer den Personalien des Berufenen das ihm übertragene Amt, die Amtsbezeichnung und den Dienstsitz angeben.

2. Zurücknahme der Berufung

§ 12

(1) Die Berufung zum Pfarrer kann zurückgenommen werden, wenn

- a) sie von dem Berufenen durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt worden ist;
- b) der für die Berufung zuständigen Stelle bei der Berufung Umstände nicht bekannt waren, die den Berufenen als für das Pfarramt ungeeignet oder unwürdig erscheinen lassen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b kann die Berufung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren zurückgenommen werden

§ 13

(1) Die Zurücknahme der Berufung erfolgt durch den Landeskirchenrat. Sie muß innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem der Evangelische Oberkirchenrat von einem Tatbestand Kenntnis erhalten hat, der zu einer Zurücknahme der Berufung führen kann. Vor der Zurücknahme ist dem Pfarrer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Zurücknahme ist dem Pfarrer schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(3) Die von dem Berufenen vorgenommenen Amtshandlungen bleiben gültig.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann, sobald er einen Tatbestand erfährt, der zu einer Zurücknahme der Berufung führen kann, die Ausübung des Dienstes untersagen.

IV. Abschnitt

Inhalt des Dienstverhältnisses

1. Grundlegende Dienstpflichten

§ 14

(1) Dem Inhaber einer Gemeindepfarrstelle obliegt in Bindung an sein Ordinationsgelübde die öffentliche Wortverkündigung, die Sakramentsverwaltung und die Seelsorge an den Gliedern seiner Gemeinde.

(2) Zu den geistlichen Amtspflichten des Pfarrers gehören besonders folgende Aufgaben:

- a) das Sakrament der Taufe zu verwalten, den Gottesdienst zu leiten, Gottes Wort in mannigfacher Weise zu verkündigen und der Gemeinde das Heilige Abendmahl reichlich anzubieten;
- b) für die christliche Unterweisung der Jugend in Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht und Christenlehre zu sorgen;
- c) die Gemeindeglieder zu besuchen;
- d) die Gemeinde zu ihrer Verantwortung für den Dienst am Nächsten zu rufen und ihre Glieder zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen.

(3) Der Pfarrer hat die Gemeinde in Gemeinschaft mit den Ältesten zu leiten (§§ 22 Absatz 3 und 50 der Grundordnung) und die brüderliche Zusammenarbeit mit den anderen Dienern der Gemeinde zu pflegen.

§ 15

Dem Pfarrer, dem eine übergemeindliche Aufgabe übertragen ist (Pfarrer der Landeskirche), obliegt die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner besonderen Aufgabe. Diese ergibt sich aus dem dem Pfarrer erteilten Auftrag und den dafür erlassenen besonderen Dienstanweisungen.

§ 16

(1) Der Pfarrer hat sich als getreuer Haushalter den ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben gewissenhaft zu widmen.

(2) Zu den Verwaltungsaufgaben gehören insbesondere die Führung der Kirchenbücher, die pfarramtliche Geschäftsführung einschließlich der Registratur und in Gemeinschaft mit dem Kirchengemeinderat oder Ältestenkreis die Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

§ 17

(1) Der Pfarrer ist unbeschadet seiner Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in die er berufen ist, der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Ihm können nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit vom Evangelischen Oberkirchenrat oder vom Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat aus dringenden kirchlichen Rücksichten noch

Dienste zugewiesen werden, die nicht zu seiner Pfarrstelle gehören.

(2) Die für solchen Dienst notwendigen Barauslagen sind dem Pfarrer zu ersetzen. Das Nähere regelt eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

2. Beichtgeheimnis

§ 18

Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. Was dem Pfarrer in der Seelsorge anvertraut wird, unterliegt ebenfalls dem Beichtgeheimnis.

3. Amtsverschwiegenheit

§ 19

(1) Der Pfarrer hat über Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt werden und ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht. Von dieser Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Pfarrer durch den Dekan befreit werden, jedoch nicht gegen seinen Willen.

(2) Für dienstliche Mitteilungen im Rahmen der Dienstaufsicht gilt die Befreiung von der Amtsverschwiegenheit allgemein als gewährt.

4. Parochialrechte des Pfarrers

§ 20

Bestehen in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der Ausübung des Predigtamtes selbständig und gleichberechtigt. Sie erhalten je einen eigenen Seelsorgebezirk als Pfarrgemeinde.

§ 21

(1) Dem Pfarrer steht der Dienst an allen Gliedern seiner Pfarrgemeinde zu.

(2) Der Pfarrer darf Gottesdienste und Amtshandlungen in einer anderen Pfarrgemeinde nur mit vorheriger Zustimmung des für diese zuständigen Pfarrers halten.

(3) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn ihm ein Abmeldeschein des zuständigen Pfarrers rechtzeitig vorgelegt wird (§ 59 der Grundordnung).

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet.

§ 22

(1) Der Pfarrer hat im Bereich der ihm anvertrauten Pfarrstelle das ausschließliche Recht auf die Inanspruchnahme der zur Pfarrstelle gehörenden Kanzel bei der Ausübung der öffentlichen Wortverkündigung.

(2) Das nach der Grundordnung anderen Dienern am Wort zuerkannte Kanzelrecht bleibt hiervon unberührt.

(3) Will der Pfarrer im Einzelfall die Kanzel einem anderen Prediger überlassen, insbeson-

dere einem, der nicht von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes beauftragt ist, so trägt er, unbeschadet der Mitverantwortung der Ältesten (§ 22 Absatz 3 der Grundordnung), die durch geeignete Erkundigungen zu erfüllende Verantwortung für eine schrift- und bekenntnisgemäße Predigt.

5. Gemeinschaft der Amtsbrüder

§ 23

Der Pfarrer soll die brüderliche Gemeinschaft mit seinen Amtsbrüdern und Mitarbeitern pflegen. Er soll bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben brüderlichen Rat zu geben und anzunehmen.

§ 24

(1) Der Pfarrer soll sich regelmäßig mit seinen Amtsbrüdern im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenfinden. Hierbei soll der Pfarrer der Gemeinschaft der Amtsbrüder mit Ergebnissen seiner theologischen Weiterbildung dienen, die nach § 50 der Grundordnung zu seinen Amtspflichten gehört.

(2) An dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen oder praktischen Förderung dienen, insbesondere an Pfarrkonferenzen, hat der Pfarrer teilzunehmen.

§ 25

Von einem Pfarrer, der seine Gemeinde wechselt oder in den Ruhestand tritt, wird erwartet, daß er alles vermeidet, was den Dienst seines Nachfolgers erschweren kann.

6. Nebenbeschäftigungen

§ 26

(1) Der Pfarrer darf eine Beschäftigung neben seinem Amt nur annehmen, wenn sie mit der gewissenhaften Ausübung seines Dienstes und der Würde des Amtes zu vereinbaren ist.

(2) Zur Annahme einer solchen Tätigkeit bedarf der Pfarrer, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, der vorherigen Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

(3) Absatz 2 gilt nicht für

- a) eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Betätigung oder eine Vortragstätigkeit,
- b) die Übernahme von Ämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen ausschließlich kirchlichen, wohltätigen, erzieherischen oder beruflichen Zwecken dienen.

Die Übernahme einer derartigen Betätigung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine solche Tätigkeit untersagen, wenn dadurch die ordnungsgemäße Ausübung des Pfarrdienstes beeinträchtigt wird.

7. Besondere Pflichten

§ 27

Der Pfarrer darf nicht Körperschaften oder Personenvereinigungen angehören oder sie in anderer Weise fördern, wenn ihre Zwecke mit dem Auftrag der Kirche unvereinbar sind.

§ 28

(1) Die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes im Pfarrhaus durch Personen, die mit dem Pfarrer in häuslicher Gemeinschaft leben oder denen Räume im Pfarrhaus zum Gebrauch überlassen sind, ist nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats zulässig.

(2) Der Pfarrer hat darauf hinzuwirken, daß seine Ehefrau nicht eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt, die seinem Dienst in der Gemeinde abträglich ist.

8. Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens

§ 29

Der Pfarrer hat bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens zu bedenken, daß ihn sein Amt an die ganze Gemeinde weist und daß im Bewußtsein der Öffentlichkeit Person und Amt untrennbar sind.

9. Politische Betätigung

§ 30

Der Pfarrer hat die ihm als Staatsbürger zukommende politische Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Dabei hat er um der rechten Ausübung seines Dienstes willen, den er ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit allen schuldig ist, die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus seinem Amt und aus der Rücksicht auf die ihm anvertraute Gemeinde ergeben.

§ 31

(1) Will sich ein Pfarrer für ein auf allgemeiner Wahl beruhendes Organ einer öffentlichen Körperschaft als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies alsbald dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(2) Nimmt er eine Kandidatur an, so darf er bis zur Wahl den ihm übertragenen kirchlichen Dienst nicht mehr ausüben.

(3) Nimmt ein Pfarrer eine Kandidatur an, die nicht für den Bundestag oder für den Landtag bestimmt ist, so kann der Evangelische Oberkirchenrat ihm gestatten, vor der Wahl den kirchlichen Dienst weiter auszuüben.

§ 32

(1) Nimmt der Pfarrer eine erfolgte Wahl an, so scheidet er aus der bisherigen Pfarrstelle aus. Der Pfarrer tritt mit dem Tage der Annahme der Wahl in den Wartestand. Die Zahlung des

Wartegeldes beginnt mit dem Ersten des folgenden Monats. Der Evangelische Oberkirchenrat stellt den Beginn des Wartestandes fest und teilt dies dem Pfarrer mit.

(2) Erfolgt die Wahl des Pfarrers nicht in den Bundestag oder in den Landtag, so kann der Landeskirchenrat aus wichtigen Gründen des kirchlichen Dienstes anordnen, daß der Pfarrer sein kirchliches Amt behält.

§ 33

(1) Nach Beendigung seines politischen Mandats ist der Pfarrer auf seinen Antrag, der innerhalb eines halben Jahres zu stellen ist, im kirchlichen Dienst wieder zu verwenden. Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. § 3 Absatz 3 des Pfarrerbesoldungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat ist berechtigt, dem Pfarrer auch ohne Antrag einen Dienst zu übertragen. Kommt der Pfarrer der Aufforderung, diesen anzutreten, innerhalb einer ihm vom Evangelischen Oberkirchenrat gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann er durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

10. Verlobung und Eheschließung

§ 34

(1) Der Pfarrer hat bei der Wahl seiner Ehefrau dessen eingedenk zu sein, daß er mit seinem Hause eine besondere Stellung im Leben der Gemeinde einnimmt.

(2) Verlobt sich ein Pfarrer, so hat er davon rechtzeitig den Landesbischof zu unterrichten. Dabei hat er den Namen und die persönlichen Verhältnisse der Braut mitzuteilen und ein pfarramtliches Zeugnis über die Braut vorzulegen.

(3) Die Eheschließung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Dekanat anzuzeigen.

§ 35

Hat der Landesbischof gegen die beabsichtigte Eheschließung des Pfarrers Bedenken, so versucht er alsbald in einem Gespräch eine Klärung herbeizuführen. Werden hierdurch seine Bedenken nicht behoben, so veranlaßt er eine Überprüfung nach §§ 36 und 37.

§ 36

(1) Ist zu befürchten, daß das Ansehen des Pfarrers oder die rechte Ausübung seines Dienstes in der bisherigen Gemeinde durch die eheliche Verbindung gefährdet wird, so wird dem Pfarrer durch den Evangelischen Oberkirchenrat der Rat erteilt, sich um eine andere kirchliche Verwendung zu bewerben.

(2) Befolgt der Pfarrer den ihm erteilten Rat nicht, so kann er durch Beschluß des Landeskirchenrats gegen seinen Willen auf eine andere

Pfarrstelle versetzt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören.

§ 37

(1) Erweist sich, daß durch die Eheschließung der Dienst des Pfarrers erheblich beeinträchtigt würde, so ist der Eheschließung zu widersprechen. Der Widerspruch erfolgt durch einen Beschluß des Landeskirchenrats nach Anhörung des Pfarrers.

(2) Schließt der Pfarrer trotz des Widerspruchs die Ehe, so ist er durch Beschluß des Landeskirchenrats in den Ruhestand zu versetzen, ohne daß die Ehefrau und die Kinder aus dieser Ehe Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung erwerben.

§ 38

Stellt der Evangelische Oberkirchenrat, nachdem ihm die Eheschließung bekannt geworden ist, fest, daß die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 oder des § 37 Abs. 1 vorliegen, so ist innerhalb von drei Monaten nach den Bestimmungen des § 36 Abs. 2 bzw. des § 37 Abs. 2 zu verfahren.

11. Ehe und Familie

§ 39

Von dem Pfarrer wird eine rechte Führung seiner Ehe nach christlicher Zucht und Ordnung erwartet. Er hat nach seinen Kräften dafür zu sorgen, daß kein Glied seines Hausstandes durch unsittliches, unehrenhaftes oder kirchenfeindliches Verhalten Ärgernis gibt.

§ 40

Die Pfarrfrau muß der Landeskirche angehören. Tritt sie aus der Landeskirche aus, so kann der Pfarrer durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören.

12. Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe

§ 41

(1) Beabsichtigt ein Pfarrer, Klage auf Auflösung (Nichtigkeit, Aufhebung oder Scheidung) seiner Ehe einzureichen, so hat er dies vorher dem Landesbischof mündlich vorzutragen.

(2) Erhebt ein Pfarrer Klage auf Auflösung der Ehe oder wird sie gegen ihn erhoben, so ist alsbald eine Abschrift der Klage und der Klagerwiderrung dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen.

(3) Von einem Urteil, das in einem Eheauflösungsprozeß ergangen ist, hat der Pfarrer dem Evangelischen Oberkirchenrat alsbald nach Eintritt der Rechtskraft eine Ausfertigung vorzulegen.

§ 42

Der Evangelische Oberkirchenrat kann nach Einleitung des Eheauflösungsprozesses oder nach rechtskräftiger Auflösung der Ehe den Pfarrer vorläufig seines Amtes entheben, wenn

das weitere Wirken die Ausübung des Amtes oder das Ansehen der Kirche gefährdet.

§ 43

(1) Der Landeskirchenrat entscheidet innerhalb von drei Monaten seit Rechtskraft der Eheauflösung darüber, ob der Pfarrer in seinem bisherigen Amt weiter zu belassen, mit einem anderen Dienst zu beauftragen oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Bei der Entscheidung ist nicht nur das Urteil, sondern der gesamte Sachverhalt zu berücksichtigen.

(2) Unberührt bleibt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 44

Die Wiederverheiratung eines Pfarrers, dessen Ehe aufgelöst ist, bedarf der Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats.

13. Würde der Amtsausübung

§ 45

Der Pfarrer hat sich durch sein Verhalten des Vertrauens würdig zu erweisen, das seinem Amt entgegengebracht wird. Er hat nach seinen Kräften alles zu vermeiden, was zu einer schlechten Ausübung, einem Mißbrauch oder einer Entwürdigung seines Amtes führt.

§ 46

Die Unabhängigkeit und das Ansehen des Pfarrstandes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Dem Pfarrer ist es daher nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen, das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Zustimmung durch den Evangelischen Oberkirchenrat erteilt werden.

14. Vertretung im Amt

§ 47

Die Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenbezirks zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Dem Dekan ist die Vertretung vorher anzuzeigen. Der Dekan kann einen Pfarrer des Kirchenbezirks mit der Vertretung beauftragen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenbezirks nicht möglich, so kann auch ein benachbarter Pfarrer eines anderen Kirchenbezirks im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Dekane mit der Vertretung beauftragt werden.

15. Amtsbezeichnung

§ 48

(1) Der Pfarrer führt die Amtsbezeichnung, die ihm in der Berufungsurkunde beigelegt worden ist. Wird ein Pfarrer in den Wartestand versetzt, so kann er seine Amtsbezeichnung nur mit

dem Zusatz „im Wartestand“ (i. W.) weiterführen. Der Pfarrer im Ruhestand führt seine letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (i. R.).

(2) In den übrigen Fällen der Veränderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt das Recht des Pfarrers zur Fortführung der bisherigen Amtsbezeichnung, es sei denn, daß ihm dieses Recht durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem die Beendigung der Tätigkeit andeutenden Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) geführt werden.

16. Amtstracht

§ 49

(1) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Pfarrer die vorgeschriebene Amtstracht. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es angeordnet oder nach dem Herkommen üblich ist. Das Nähere wird durch besondere Ordnung geregelt.

(2) Die Kleidung des Pfarrers soll der Würde des Amtes entsprechen.

17. Dienstwohnung

§ 50

(1) Der Pfarrer hat ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung oder auf einen entsprechenden Ortszuschlag. Ist ein Pfarrhaus vorhanden, so befindet sich darin die Dienstwohnung des Pfarrers. Das Pfarrhaus ist Dienstgebäude. Die Verwendung von Räumen im Pfarrhaus für kirchengemeindliche Zwecke regelt der Kirchengemeinderat, in geteilten Kirchengemeinden im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis.

(2) Der Pfarrer ist verpflichtet, mit seiner Familie in der für ihn bestimmten Dienstwohnung zu wohnen.

(3) Pfarrer, die Ortszuschlag erhalten, müssen ihre Wohnung am Dienstsitz beziehen. Sie haben ihre Wohnung so zu wählen, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Dienstes gewährleistet ist. Die Wohnung soll deshalb in der Pfarrgemeinde des Pfarrers liegen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen durch den Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt werden.

(4) Zur Überlassung von Teilen der Dienstwohnung an Personen, die nicht zu seiner Familie gehören, ist der Pfarrer nicht befugt. Der Kirchengemeinderat kann mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats Ausnahmen zulassen. Die Vermietung von Räumen des Pfarrhauses außerhalb der Dienstwohnung regelt eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(5) Bei Ausscheiden aus der Pfarrstelle ist die Dienstwohnung von dem Pfarrer bzw. seinen Angehörigen für den Nachfolger freizumachen.

18. Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen

§ 51

(1) Der Pfarrer soll dafür sorgen, daß er oder sein Stellvertreter für seine Gemeindeglieder jederzeit erreichbar ist.

(2) Entfernt sich der Pfarrer aus seiner Gemeinde für länger als einen Tag, so hat er dies vorher dem Dekan mitzuteilen.

§ 52

(1) Der Pfarrer bedarf für eine Abwesenheit von der Gemeinde aus persönlichen Gründen für länger als einen Tag und aus dienstlichen Gründen für länger als drei Tage der Beurlaubung durch den Dekan. In dringenden Fällen ist unter Angabe des Grundes und unter Bezeichnung des etwaigen Vertreters vorher oder unmittelbar nachher dem Dekan Anzeige zu erstatten. Wird der Pfarrer durch die Leitung der Landeskirche zu einer mehr als dreitägigen dienstlichen Veranstaltung einberufen, so ist er zu beurlauben. Der Ältestenkreis ist zu verständigen.

(2) Der Pfarrer hat im Falle seiner Abwesenheit vom Amtssitz für seine Vertretung zu sorgen. Er kann dabei die Vermittlung des Dekans in Anspruch nehmen.

(3) Gesuche um einen Urlaub von länger als einer Woche sind mindestens zwei Wochen vor dem Tag, an dem der Urlaub angetreten werden soll, bei dem Dekan einzureichen. In dem Gesuch hat der Pfarrer über die Vernehmung seines Dienstes sowie über die Regelung des Religionsunterrichts Vorschläge zu machen unter Darlegung der Bereitwilligkeit der Vertreter. Pfarrer, welche Religionsunterricht erteilen, sollen den etwa von ihnen gewünschten längeren Urlaub in die Ferienzeit verlegen. Ist dies nicht möglich, so haben sie ihre Vertretung mit den Schulleitungen zu vereinbaren. Der Ältestenkreis ist von der Beurlaubung zu verständigen.

(4) Eine Abwesenheit des Pfarrers aus persönlichen Gründen wird bis zu einer Gesamtdauer von zehn Tagen im Jahr nicht auf den Jahresurlaub (§ 59) angerechnet.

(5) Für eine Weiterbildung, die im kirchlichen Interesse liegt, kann der Evangelische Oberkirchenrat Urlaub gewähren.

19. Erkrankung

§ 53

(1) Kann der Pfarrer infolge von Krankheit seinen Dienst nicht ausüben, so hat er dies alsbald dem Dekan und dem Ältestenkreis anzuzeigen. Bei einer Erkrankung, die über eine Woche dauert, ist dem Dekan ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Falle der Dienstunfähigkeit regelt der Dekan die Vertretung.

(2) Bedarf der Pfarrer eines ärztlich verordneten längeren Erholungsurlaubs, so ist dieser über das Dekanat beim Evangelischen Oberkirchenrat zu beantragen.

20. Übergabe amtlicher Unterlagen

§ 54

(1) Bei Beendigung des Dienstes in seiner Pfarrstelle hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Die ordnungsgemäße Dienstübergabe ist in Anwesenheit des Dekans und eines Vertreters des Ältestenkreises von diesen und den beteiligten Pfarrern in einem Protokoll zu beurkunden.

(2) Stirbt ein Pfarrer, so hat der Vertreter dafür zu sorgen, daß ihm Unterlagen der in Absatz 1 bezeichneten Art, die der Verstorbene in Verwahrung hatte, ausgehändigt werden.

V. Abschnitt

Sicherung des Dienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 55

Die Landeskirche gewährt dem Pfarrer Schutz und Förderung in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer.

2. Dienst Einkommen, Versorgung und Unfallfürsorge

§ 56

Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich, seine Ehefrau und seine Kinder. Der Lebensunterhalt wird in Form des Dienst Einkommens, des Wartegeldes, des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung gewährt. Der Pfarrer erhält Beihilfen für besondere Aufwendungen, insbesondere bei Krankheit, Geburt und Todesfall, für den auswärtigen Schulbesuch seiner Kinder und für Umzüge im dienstlichen Interesse.

§ 57

Erleidet der Pfarrer einen Dienstunfall, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt. Erwirbt der Pfarrer durch den Dienstunfall Ersatzansprüche gegen den Schädiger, so ist er verpflichtet, diese Ansprüche insoweit an die Landeskirche abzutreten, als ihm diese Unfallfürsorge gewährt.

§ 58

Die näheren Voraussetzungen und den Umfang der in §§ 56, 57 genannten Leistungen der Landeskirche bestimmen besondere Kirchengesetze.

3. Jahresurlaub

§ 59

(1) Der Pfarrer hat Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub von fünf Wochen unter Fortzahlung der Bezüge. § 52 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Nähere regelt eine vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erlassende Urlaubsordnung.

4. Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche

§ 60

(1) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Pfarrer, der früheren Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen, insbesondere die Ansprüche auf Zahlung der Dienst- und Wartestandsbezüge, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge, steht unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Gerichte der Rechtsweg zu dem kirchlichen Verwaltungsgericht offen.

(2) Vor der gerichtlichen Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen die Landeskirche oder eine ihrer Kirchengemeinden hat der Pfarrer die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats bzw. des Landeskirchenrats über seine Ansprüche einzuholen. Einem ablehnenden Bescheid steht es gleich, wenn innerhalb von drei Monaten, nachdem der Antrag eingegangen ist, nicht entschieden ist.

5. Rechtsschutz

§ 61

Der Pfarrer kann gegen die Entscheidung einer kirchlichen Aufsichtsinstanz bei dieser Gegenvorstellungen erheben. Besteht nach der Grundordnung und den kirchlichen Gesetzen ein Beschwerderecht, so darf der Pfarrer die Beschwerde erst einlegen, wenn er mit einer Gegenvorstellung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang durchgedrungen ist.

§ 62

(1) Bei der Behandlung von Mitteilungen und Beschwerden über einen Pfarrer, die ihm nachteilig werden können, muß der Pfarrer angehört werden, soweit es sich nicht um eine dienstliche Beurteilung handelt.

(2) In die Personalakten der Pfarrer dürfen ungünstige Tatsachen erst aufgenommen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist in die Personalakten mitaufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

6. Akteneinsicht

§ 63

Dem Pfarrer sind auf schriftlichen Antrag seine Personalakten im Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats zur Einsicht vorzulegen.

VI. Abschnitt

Dienstaufsicht

1. Allgemeines

§ 64

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht ist es, den Pfarrer durch Beratung und Anleitung sowie durch Ermahnung und nötigenfalls durch Zwangsmaßnahme zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Amtspflichten anzuhalten.

2. Lehrbeanstandungen

§ 65

(1) Ein Pfarrer verletzt die bei der Ordination eingegangene Lehrverpflichtung, wenn er öffentlich in Wort oder Schrift oder durch sein gottesdienstliches Handeln in entscheidenden Inhalten des biblisch-reformatorischen Evangeliums in Widerspruch zum Bekenntnis der Landeskirche tritt.

(2) Lehrbeanstandungen dieser Art können nicht Gegenstand eines disziplinargerichtlichen Verfahrens sein. Sie erfordern ein besonderes Lehrzuchtverfahren.

3. Amtspflichtverletzung

§ 66

(1) Eine Amtspflichtverletzung liegt vor, wenn der Pfarrer das ihm anvertraute Amt schlecht ausübt, mißbraucht oder entwürdigt, ferner, wenn er der Gemeinde oder der Landeskirche Ärgernis gibt oder Schaden zufügt.

(2) Ein Pfarrer, der schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm das Amt und seine Stellung als Pfarrer auferlegen, hat sich disziplinarrechtlich zu verantworten.

(3) Die Rechtsfolgen sowie das Verfahren bei Amtspflichtverletzung regelt das Disziplinargesetz.

4. Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung

§ 67

(1) Verletzt der Pfarrer schuldhaft seine Amtspflichten, so hat er der kirchlichen Körperschaft, deren Aufgaben er wahrzunehmen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Hat die kirchliche Körperschaft einem Dritten Schadenersatz zu leisten, weil der Pfarrer in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes seine Amtspflichten verletzt hat, so hat der Pfarrer den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Abs. 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Abs. 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von der Körperschaft anerkannt oder ihr gegenüber rechtskräftig festgestellt ist, und die Körperschaft von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(5) Leistet der Pfarrer der kirchlichen Körperschaft Ersatz und hat diese einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist der Ersatzanspruch an den Pfarrer abzutreten.

5. Ersatzvornahme

§ 68

Vernachlässigt ein Pfarrer schuldhaft seine dienstlichen Pflichten, so kann der Evangelische Oberkirchenrat nach vergeblicher Ermahnung und Fristsetzung unbeschadet weiterer, insbesondere disziplinarrechtlicher Maßnahmen die Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte auf Kosten des Pfarrers ausüben lassen.

6. Vorläufige Untersagung der Dienstaübung

§ 69

(1) Wird die Einleitung eines Verfahrens für erforderlich gehalten, mit dem eine Beurlaubung vom Dienst oder eine vorläufige Dienstenthebung verbunden werden kann, so ist der Evangelische Oberkirchenrat berechtigt, dem Pfarrer bis zur endgültigen Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens die Ausübung des Dienstes vorläufig zu untersagen, wenn ein weiteres Wirken den Auftrag des Amtes oder das Ansehen der Kirche gefährden würde. Diese Maßnahme, mit der eine Minderung des Dienst Einkommens des Pfarrers nicht verbunden sein darf, ist nur für die Dauer von höchstens zwei Monaten zulässig.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann diese Maßnahme von dem zuständigen Dekan angeordnet werden. In diesem Falle hat der Dekan unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat zu berichten. Dieser hat über die Fortdauer der Maßnahme zu entscheiden.

VII. Abschnitt

Veränderung des Dienstverhältnisses

1. Pfarrstellenwechsel

§ 70

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist unwiderruflich. Der Pfarrer kann auf die Pfarrstelle mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats verzichten.

(2) Pfarrer der Landeskirche können frei versetzt werden. Sie sind vorher zu hören.

§ 71

(1) Dem Pfarrer steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Ist der Pfarrer noch keine fünf Jahre auf seiner Pfarrstelle, so bedarf er zu der Bewerbung um eine ausgeschriebene Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

2. Versetzung im Interesse des Dienstes

§ 72

Abgesehen von den in den §§ 36 Abs. 2, 38, 43 Abs. 1 geregelten Fällen und unbeschadet des § 54 Abs. 3 Buchst. b der Grundordnung kann ein Pfarrer auch gegen seinen Willen aus dringenden Rücksichten des Dienstes auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden, insbesondere

- a) wenn eine Veränderung in der Organisation der Pfarrstellen oder ihrer Bezirke die einstweilige Nichtbesetzung seiner bisherigen Stelle erforderlich macht,
- b) um eine Gemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren, wenn zu erwarten steht, daß dem Pfarrer in einer anderen Gemeinde ein fruchtbares Wirken beschieden ist,
- c) wenn der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes in der Führung seines Pfarramtes erheblich behindert ist.

§ 73

Die Entscheidung über die Versetzung trifft der Landeskirchenrat in der Besetzung gemäß § 106 Abs. 2 der Grundordnung. Dem Pfarrer muß ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Der Ältestenkreis ist zu hören.

§ 74

(1) Dem Pfarrer ist eine Frist bis zu sechs Monaten zu gewähren, um ihm Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Erweist sich die Übertragung einer anderen Pfarrstelle innerhalb dieser Frist als undurchführbar, so kann der Pfarrer durch Entscheidung des Landeskirchenrats in den Wartestand versetzt werden.

§ 75

Lassen die Gründe, die eine Versetzung des Pfarrers auf eine andere Pfarrstelle nach § 72 Buchst. b erfordern, eine gedeihliche Wirksamkeit des Pfarrers auch in einer anderen Gemeinde zunächst nicht erwarten, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer in den Wartestand versetzen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 73 entsprechend.

§ 76

Erfolgt die Versetzung eines Pfarrers infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, so kann der Landeskirchenrat anordnen, daß der Pfarrer die Umzugskosten ganz oder teilweise zu tragen hat.

§ 77

Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Pfarrer für die Dauer des Versetzungsverfahrens von seinen Dienstgeschäften beurlauben. Er kann dem Pfarrer auch die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen.

§ 78

Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. § 3 Absatz 3 des Pfarrerbesetzungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

3. Wartestand

§ 79

(1) Soweit nicht der Wartestand kraft Gesetzes eintritt, erfolgt die Versetzung des Pfarrers in den

Wartestand durch eine Entscheidung der nach den kirchlichen Gesetzen zuständigen Stelle. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen.

(2) Der Wartestand beginnt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand zugestellt worden ist.

§ 80

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer behält die mit der Ordination erworbenen Rechte, verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine Pfarrstelle und die ihm im Zusammenhang mit dem Pfarramt übertragenen Nebenämter. Der Pfarrer ist verpflichtet, auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrats seine Dienstwohnung zu räumen.

(2) Vom Beginn des Wartestandes an erhält der Pfarrer ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchlichen Bestimmungen.

(3) Die Auswirkungen des Wartestandes auf das Besoldungsdienstalter und die Ruhegehalt-fähige Dienstzeit regelt das Pfarrerbesoldungs-gesetz.

§ 81

(1) Der Pfarrer im Wartestand kann mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats Vertretungen in der Ausübung des Pfarrdienstes übernehmen. Er kann sich um die Wiederverwendung in einer freien Pfarrstelle bewerben. Der Evangelische Oberkirchenrat kann seine Bewerbung ablehnen oder zurückstellen, wenn eine gedeihliche Wirksamkeit in einer neuen Pfarrstelle noch nicht gewährleistet erscheint.

(2) Der Pfarrer im Wartestand kann vom Evangelischen Oberkirchenrat jederzeit auf eine bestimmte Pfarrstelle berufen werden. Er ist verpflichtet, einer solchen Berufung Folge zu leisten.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann dem Pfarrer im Wartestand die Verwaltung einer Pfarrstelle widerruflich übertragen, wenn die Gründe, die zum Ausscheiden aus seiner früheren Stelle geführt haben, eine gedeihliche Tätigkeit in der neuen Pfarrstelle nicht ausschließen. Der Pfarrer ist verpflichtet, die vorläufige Verwaltung zu übernehmen, wenn ihm zugesichert wird, daß der Auftrag mindestens sechs Monate bestehen bleiben wird, falls nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen. Solange der Pfarrer im Wartestand eine Pfarrstelle vorläufig verwaltet, erhält er die Bezüge, die er als Inhaber dieser Pfarrstelle erhalten würde.

(4) Leistet der Pfarrer im Wartestand der Berufung nach Absatz 2 schuldhaft nicht Folge oder weigert er sich ohne hinreichenden Grund, einen Dienst nach Abs. 3 zu übernehmen, so kann er durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

§ 82

Tritt ein Pfarrer durch disziplinargerichtliche Amtsenthebung in den Wartestand, so finden auf sein Dienstverhältnis die besonderen Bestimmungen des kirchlichen Disziplinargesetzes über die Rechtsfolgen der Amtsenthebung Anwendung.

§ 83

Der Wartestand endet

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem der Pfarrer wieder endgültig zum Dienst berufen oder ihm eine Pfarrstelle übertragen wird;
2. mit der Versetzung in den Ruhestand;
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

4. Ruhestand

§ 84

(1) Der Pfarrer tritt nach Vollendung des 68. Lebensjahres zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat zu bestimmenden Zeitpunkt in den Ruhestand. Der Evangelische Oberkirchenrat kann einen Pfarrer, der das 68. Lebensjahr vollendet hat, mit dessen Zustimmung auf Zeit im Amt belassen.

(2) Ein Pfarrer, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen.

§ 85

(1) Ein Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann ein Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich auf Verlangen ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die Landeskirche trägt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 86

Abgesehen von den in §§ 33 Abs. 2, 37 Abs. 2, 38, 40, 43 Abs. 1 und 81 Abs. 4 geregelten Fällen kann ein Pfarrer ohne sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden

1. wenn er mit seiner Gemeinde derart zerfallen ist, daß seine Wirksamkeit auch in einer anderen Gemeinde nicht mehr möglich oder dem landeskirchlichen Interesse zuwider ist;
2. wenn er in seiner Gemeinde eine ersprießliche Tätigkeit im Sinne seines Auftrags als Diener Jesu Christi nicht ausübt und nicht

zu erwarten ist, daß er in einer anderen Gemeinde ersprießlich wirken wird,

3. wenn er sich weigert, der gemäß §§ 72, 73 gegen ihn ausgesprochenen Versetzung Folge zu leisten.

§ 87

(1) Soweit nicht ein Antrag gemäß § 85 Absatz 1 gestellt ist, entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 85 und 86 und ihre Anwendung der Landeskirchenrat.

(2) Der Pfarrer ist unter Angabe der Gründe, die für seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand sprechen, schriftlich aufzufordern, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(3) Werden Einwendungen innerhalb der Frist nicht erhoben, so wird dies einem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gleichgeachtet.

(4) Werden Einwendungen fristgemäß erhoben und will der Landeskirchenrat von der Versetzung in den Ruhestand nicht absehen, so soll vor der Entscheidung des Landeskirchenrats der Bezirkskirchenrat eine Aussprache mit dem betroffenen Pfarrer haben und darüber dem Landeskirchenrat berichten.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Pfarrer für die Dauer des Verfahrens von seinen Dienstgeschäften beurlauben.

(6) Die Entscheidung des Landeskirchenrats ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen.

§ 88

(1) Der Pfarrer im Wartestand kann auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Ein Pfarrer im Wartestand ist, abgesehen von den Fällen der §§ 33 Abs. 2 und 81 Abs. 4, in den Ruhestand zu versetzen, wenn seine Wiedereinstellung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Versetzung in den Wartestand sich als nicht durchführbar erwiesen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Pfarrer auftragsweise beschäftigt ist.

§ 89

(1) Soweit die Versetzung in den Ruhestand nach den kirchlichen Gesetzen nicht durch eine Entscheidung des Landeskirchenrats erfolgt, wird sie durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausgesprochen.

(2) Der Pfarrer erhält über seine Versetzung in den Ruhestand eine Urkunde. Sie muß den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand enthalten. Soweit der Landeskirchenrat entscheidet, tritt seine schriftliche Entscheidung an die Stelle der Urkunde.

§ 90

Mit Beginn des Ruhestandes endet die Verpflichtung des Pfarrers zur Dienstleistung. Im übrigen besteht das Dienstverhältnis weiter. Der Pfarrer behält die mit der Ordination erworbenen Rechte. Bei einer Versetzung in den

Ruhestand gemäß § 86 kann die Ausübung dieser Rechte im einzelnen in der Entscheidung des Landeskirchenrats eingeschränkt werden. Das kirchliche Disziplinarrecht findet auf den Pfarrer im Ruhestand Anwendung.

§ 91

(1) Der Pfarrer im Ruhestand kann vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für seine Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Er ist verpflichtet, der Berufung zu folgen.

(2) Wird der Pfarrer im Ruhestand wieder zum Dienst berufen, so hat er Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen. Dies gilt nicht, wenn die Versetzung in den Ruhestand durch sein Verschulden veranlaßt war.

(3) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle kann der Pfarrer im Ruhestand nur mit seiner Zustimmung beauftragt werden.

VIII. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 92

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers endet außer mit dem Tod durch

- a) Entlassung aus dem Dienst,
- b) Ausscheiden aus dem Dienst,
- c) Entfernung aus dem Dienst.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst regelt das kirchliche Disziplinarrecht.

(3) Die Nachentrichtung von Beiträgen durch die Landeskirche zur gesetzlichen Rentenversicherung eines entlassenen oder ausgeschiedenen Pfarrers richtet sich nach dem staatlichen Recht.

2. Entlassung aus dem Dienst

§ 93

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst bei dem Evangelischen Oberkirchenrat beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist.

(2) Dem Antrag muß binnen drei Monaten entsprochen werden; jedoch kann die Entlassung vertagt werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung des ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Die Entlassung ist dem Pfarrer schriftlich zu eröffnen. Dabei sind ihm die Rechtsfolgen der Entlassung sowie der Zeitpunkt, zu dem die Entlassung wirksam wird, bekanntzugeben.

(4) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer den Anspruch auf Besoldung und Versorgung.

§ 94

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung aus dem Dienst, um sich von seinem Amt und Auftrag zu trennen, so verliert er die mit der Ordination erworbenen Rechte.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann dem entlassenen Pfarrer die mit der Ordination erworbenen Rechte auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen, wenn seine neue Tätigkeit in einem Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht oder die Belassung sonst im kirchlichen Interesse erwünscht erscheint.

3. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 95

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst der Landeskirche aus:

- a) wenn er aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt,
- b) wenn er auf die mit der Ordination erworbenen Rechte verzichtet,
- c) wenn er seinen Dienst in der Absicht aufgibt, ihn nicht wieder aufzunehmen.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche verliert der Pfarrer die mit der Ordination erworbenen Rechte sowie den Anspruch auf Besoldung und Versorgung.

(3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist in einem schriftlichen Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats festzustellen. Dabei ist auch zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an das Ausscheiden aus dem Dienst wirksam ist. Auf die Rechtsfolgen ist hinzuweisen.

IX. Abschnitt

Ruhen und Wiederbeilegung der mit der Ordination erworbenen Rechte

§ 96

Die mit der Ordination erworbenen Rechte ruhen, solange nach den Feststellungen des Evangelischen Oberkirchenrats ein Pfarrer infolge von Geistesschwäche oder Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

§ 97

(1) Die mit der Ordination erworbenen Rechte können wieder beigelegt werden, wenn der Betroffene im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder verwendet werden soll.

(2) Die Zuständigkeit für die Wiederbeilegung regelt sich nach der Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Im Falle der Wiederverwendung ist ihm über die Wiederbeilegung der mit der Ordination erworbenen Rechte eine Bescheinigung zu erteilen.

X. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung des Pfarrerdienstrechtes auf besondere kirchliche Dienste

§ 98

(1) Das Dienstrecht für Pfarrer findet sinngemäß Anwendung auf das Dienstverhältnis

- a) des Landesbischofs,
- b) der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats,
- c) der Prälaten.

(2) Soweit nicht besondere kirchliche Gesetze und Verordnungen das Dienstrecht im einzelnen regeln, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes außerdem sinngemäß Anwendung auf das Dienstrecht

- a) der Pfarrerin,
- b) der unständigen Geistlichen,
- c) des Pfarrdiakons.

(3) Verheiratet sich eine Vikarin oder Pfarrerin, so kann sie ihre Entlassung aus dem Dienst durch den Evangelischen Oberkirchenrat beantragen. Der Landeskirchenrat kann das Dienstverhältnis der Vikarin bzw. Pfarrerin durch eine mit Gründen zu versiehende Entscheidung beenden, wenn ihr Ehe- und Familienstand mit ihrem Dienst nicht zu vereinbaren ist. Wird das Dienstverhältnis infolge ihrer Verheiratung beendet, so ruhen die mit der Ordination erworbenen Rechte. Sie erhält eine Abfindung. Das Nähere regelt das Pfarrbesoldungsgesetz.

(4) Für das Dienstrecht anderer an der öffentlichen Ausübung der Wortverkündigung haupt- oder nebenamtlich teilhabenden Personen gilt die sinngemäße Anwendung dieses Gesetzes nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen.

(5) Besondere Bestimmungen in Staatsverträgen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

2. Pfarrer als hauptamtliche Religionslehrer

§ 99

(1) Ein Pfarrer, der hauptamtlich Religionsunterricht erteilt, wird auf die Stelle eines hauptamtlichen kirchlichen Religionslehrers als Pfarrer der Landeskirche berufen.

(2) Der Dienst des hauptamtlichen Religionslehrers gründet in dem der Kirche aufgetragenen Predigtamt. Er umfaßt die kirchliche Unterweisung und Seelsorge in der Schule.

§ 100

(1) Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen und vom Staat als Angestellte oder Beamte übernommen werden, bleiben in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Sie unterliegen der Dienstaufsicht und der Disziplinargewalt der zuständigen landeskirchlichen Organe.

(2) Ihre Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche ruhen, soweit sie aus dem Dienstverhältnis zum Staat Dienst-einkommen oder Versorgung erhalten.

(3) Als staatlichem Religionslehrer verbleibt dem Pfarrer das Recht, sich um ausgeschriebene Pfarrstellen zu bewerben. Scheidet der Pfarrer wegen Berufung auf eine Pfarrstelle aus dem Dienstverhältnis zum Staat aus, so wird die in diesem geleistete Dienstzeit auf das kirchliche Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet.

§ 101

(1) Soweit nicht die dienstrechtliche Stellung des Pfarrers, der hauptamtlich Religionsunterricht erteilt, in kirchlichen Gesetzen besonders geregelt ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

(2) Es wird erwartet, daß Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten als Religionslehrer das kirchliche Leben der Gemeinde fördern und bei Vertretungsdiensten mitwirken.

3. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in weiteren staatlichen Bereichen

§ 102

(1) Pfarrer, die als Militärgeistliche hauptamtlich in der Militärseelsorge tätig sind, stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche unabhängig davon, ob sie von der Landeskirche zu diesem Dienst beurlaubt oder freigestellt und vom Staat in das Angestelltenverhältnis, das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen sind.

(2) Solange der Militärgeistliche in einem Dienstverhältnis zum Staat steht, ruhen seine Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche. Während dieser Zeit ruht seine Bindung an Weisungen der Leitungsorgane der Landeskirche. Als kirchlicher Amtsträger bleibt der Militärgeistliche der Disziplinalgewalt der Landeskirche unterstellt.

(3) Im übrigen gilt für das Dienstverhältnis des Militärgeistlichen das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland. Soweit dieses auf das Dienstrecht der Landeskirche verweist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 103

Auf das Dienstverhältnis der Pfarrer, die als Gefängnisgeistliche oder in einer anderen Personal- oder Anstaltsgemeinde im staatlichen Bereich und in einem Dienstverhältnis zum Staat hauptamtlich tätig sind, finden die §§ 100 und 101 Absatz 1 sinngemäß Anwendung.

4. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in diakonischen und anderen Werken und Einrichtungen

§ 104

(1) Übernimmt ein Pfarrer hauptamtlich einen Dienst in einer der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten diakonischen Anstalten, Werke und Einrichtungen im Bereich der Landeskirche, so kann er für diesen Dienst vom Landeskirchenrat abgeordnet werden.

(2) Mit der Abordnung verliert er seine bisherige Pfarrstelle. Seine Ansprüche auf Dienst-einkommen gegen die Landeskirche ruhen während der Abordnung. Für besondere Aufwendungen, insbesondere bei Krankheit, Geburt und Todesfall, erhält der Pfarrer von der Landeskirche Beihilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Wird der abgeordnete Pfarrer in den Ruhestand versetzt, so endet seine Abordnung. Die Landeskirche übernimmt die Zahlung des Ruhegehalts und die Hinterbliebenenversorgung unter Anrechnung der während der Abordnung abgeleisteten Dienstzeit.

§ 105

(1) Der Landeskirchenrat kann einen Pfarrer auf seinen Antrag zu kirchlichen Diensten im Bereich selbständiger Rechtsträger ohne Dienst-bezüge beurlauben. Die Beurlaubung soll die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten.

(2) Rechte und Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlöschen, wenn der Urlaub ein Jahr überschreitet und der Landeskirchenrat bei Genehmigung des Urlaubs oder nach Ablauf eines Jahres keine andere Regelung trifft.

5. Auslandspfarrer

§ 106

(1) Pfarrer, die durch die Evangelische Kirche in Deutschland zum Dienst in einer ausländischen Kirchengemeinde entsandt und hierfür von der Landeskirche freigestellt werden (Auslandspfarrer), genießen die Fürsorge der Landeskirche nach Maßgabe des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Gemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands.

(2) Der freigestellte und auf Zeit entsandte Pfarrer behält die Anstellungsfähigkeit in der Landeskirche und seine Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche. Er bleibt während des Auslandsdienstes der Disziplinalgewalt der Landeskirche unterstellt. Die Landeskirche bleibt für die Versetzung in den Ruhestand zuständig. Die

im Ausland verbrachte Dienstzeit wird auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet. Im übrigen gelten für das Dienstverhältnis des Auslandspfarrers zur Landeskirche die Bestimmungen des in Abs. 1 genannten Kirchengesetzes. Soweit dieses auf das Dienstrecht der Landeskirche verweist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

(3) Im Falle der Entsendung auf Dauer scheidet der Pfarrer aus dem Dienst der Landeskirche unter Verlust der im Dienstverhältnis zur Landeskirche begründeten Rechte aus. Er behält im übrigen die mit der Ordination verliehenen Rechte.

6. Pfarrer im Dienst der Äußeren Mission

§ 107

(1) Der Landeskirchenrat kann einen Pfarrer auf seinen Antrag zum Dienst der Äußeren Mission auf einem ausländischen Missionsfeld abordnen.

(2) Mit der Abordnung verliert der Pfarrer seine bisherige Pfarrstelle. Seine Besoldungsansprüche gegen die Landeskirche ruhen während der Abordnung. Der Pfarrer behält die Anwartschaft auf das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung durch die Landeskirche.

(3) Die unmittelbare Dienstaufsicht über den abgeordneten Pfarrer wird von der Landeskirche auf die Leitung der Missionsgesellschaft übertragen, die für die nähere Ordnung des Dienstes auf dem Missionsfeld zuständig ist.

(4) Die Einzelheiten der Abordnung sind in einer Vereinbarung zwischen der Landeskirche und der Missionsgesellschaft zu regeln.

XI. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 108

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) § 60 dieses Gesetzes tritt erst mit der Neuordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit durch ein kirchliches Gesetz in Kraft.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere:

- a) das kirchliche Gesetz, die Dienstverhältnisse der Geistlichen der Evangelischen Landeskirche in Baden betr., (Dienstgesetz) vom 24. 3. 1920 (VBl. S. 17) mit Änderungen,
- b) das kirchliche Gesetz, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung betr., vom 25. 10. 1951 (VBl. S. 58),
- c) das kirchliche Gesetz, die Rechtsstellung und Versorgung der im Dienst der Badischen Inneren Mission tätigen Geistlichen betr., vom 29. 5. 1947/4. 3. 1948 (VBl. S. 22/1947 und 6/1948),
- d) das kirchliche Gesetz, die parteipolitische Betätigung der Pfarrer und anderer kirchlicher Diener betr., vom 26. 4. 1951 (VBl. S. 21),
- e) die Verordnung, die Erteilung von Urlaub an Geistliche betr., vom 14. 4. 1910 (VBl. S. 74).

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 2. Mai 1962

Der Landesbischof

D. Bender